

341 f.). Es finden sich darunter auch die drei Briefe des hl. Basilus von Cäsarea (gest. 379) an Amphilocheus von Iconium, deren 84 Kapitel eine förmliche Bußordnung enthalten (Beveregius, Synodicon II, 47 sq.; Migne, PP. gr. XXXII, 663 sq.) und von denen 68 Canones auch von Johannes Scholasticus (gest. 578) in sein Syntagma aufgenommen und sodann neben einigen anderen im zweiten Canon des Concilium Trullanum vom Jahre 692 bestätigt wurden (Beveregius, l. c. I, 158; Gratian., Decret. canon. 7, dist. 16). Binterim (a. a. O. 366 ff.) hat jedoch nach dem Vorgange Wolfenbührs mit gewichtigen Gründen die Richtigkeit der Briefe des hl. Basilus an Amphilocheus bestritten und dieselben in das sechste Jahrhundert gesetzt. Die Bußcanones des hl. Basilus finden sich auch in der von Aristenus Alexius mit Scholien versehenen Synopsis und hiernach in einem im zehnten Jahrhundert in's Russische übersehten, von Professor Pawlow herausgegebenen Nomocanon (vgl. Kaluzniacki im Archiv XXXV, 380 ff.). In slavischer Uebersetzung finden sich die dem hl. Basilus zugeschriebenen Bußcanones auch in der Kormezaja Kniga, Moskau 1816, II, 199—202). Apocryph sind die Canones poenitentiales Apostolorum, deren erste aus 18 Canones bestehende Abtheilung Bidell (Geschichte des Kirchenrechts I, 133 ff.) unter dem Namen „Canonisches Gesetz der heiligen Apostel“ zuerst herausgab (abgedruckt auch bei Lagarde, Reliquias jur. eccl. Graec. 36 sq. und Pitra, Juris eccl. Graecorum hist. et mon. I, 103 sq.), und deren zweite, aus 25 Canones bestehende Abtheilung unter dem Titel „SS. Apostolorum poenae pro lapsis“ nach vaticanischen Handschriften zuerst von Pitra (l. c. 105 sq.) veröffentlicht wurde. Die erste Abtheilung dieser canones poenitentiales stammt aus dem vierten Jahrhundert (Bidell a. a. O. 100; Pitra l. c. p. XXXIII), die zweite Abtheilung scheint erst aus späterer Zeit herzurühren, doch auch noch dem vierten Jahrhundert anzugehören. Viele der unter dem Namen der Apostel für verschiedene Verbrechen angelegten strengen Strafen weisen auf die Bußdisciplin des vierten Jahrhunderts hin, und Vieles stimmt auch mit den Bußbestimmungen des hl. Basilus überein. Wir besitzen auch eine Bußcanonensammlung, welche dem Patriarchen Johannes Nestsuta oder Ieiuinator (dem Fasser) von Constantinopel (gest. 595) zugeschrieben wurde, und ebenso eine angeblich von einem Zeitgenossen desselben, dem Mönche und Diakon Johannes, herrührende (beide sind abgedruckt im Anhang zum citirten Werke des Morinus); die Bußcanones Johannes des Fasters sind auch in das alphabetische Syntagma des Matthäus Blastares (1335) in vermehrtem Auszuge aufgenommen, ebenso in eine im 14. Jahrhundert gefertigte slavische Uebersetzung des Syntagma von Blastares (vgl. Kaluzniacki, Uebersicht der in Lemberger Bibliotheken und

Archiven vorfindlichen slavisch-russischen Sprach- und Schriftentwürmer, Kiew 1877, 47 ff. [der slavische Titel dieses Werkes im Archiv f. Kirchenrecht XXXIX, 151 ff.]). Ebenso findet sich der dem Patriarchen Johannes dem Fasser zugeschriebene Codex poenentialis slavisch überarbeitet in einem dem größeren Euchologion angehängten Nomocanon des 16. Jahrhunderts, welchen Pawlow (Odesa 1872) herausgab (vgl. darüber Archiv XXXV, 380 ff.). Die Vorschriften Johannes des Mönches, eines Schülers Basilus' d. Gr., über die Beichte waren auch den Russen schon in den ersten Zeiten ihrer Bekehrung zum Christenthum bekannt, ebenso eine angebliche Verordnung der Kirchenväter über die Bußen (vgl. Kaluzniacki im Archiv XXXV, 203). Wenn nun aber die Ueberlieferung auch darin Recht haben mag, daß von Johann dem Fasser und von Johann dem Mönche Bußsagenungen zusammengestellt worden sind, so scheinen doch auch ihre Sammlungen vielfach interpolirt zu sein und in der Gestalt, in welcher sie vorliegen, erst dem zwölften Jahrhundert anzugehören (vgl. Wasserfchleben, Die Bußorden. der abendländ. Kirche 4, 92; Binterim, Denkwürdigkeiten V, 3, 385 ff.). Aus dem neunten Jahrhundert haben wir eine für Mönche festgesetzte Bußordnung von Theoborus Studites (Migne, PP. gr. XCIX, 1721 sq.).

Vier dem Orient angehörige Sammlungen von Pönitentialcanones hat Denzinger (Ritus Orientalium, Coptorum, Syrorum et Armenorum in administrandis sacramentis ex Assemanis, Renaudotio, Trombellio aliisque fontibus authenticis collectos etc. I, Wirceburgi 1863) aus dem Nachlasse von Renaudot in lateinischer Uebersetzung mitgetheilt (vgl. auch Hergenröther im Archiv XI, 168 f.). Die erste Sammlung (l. c. 475—482) enthält 67 „Canones divini der heiligen Väter und der Apostel für diejenigen, welche, nachdem sie gesündigt haben, kommen und ihre Sünden bekennen bei den Lehrern der Buße, den Priestern Gottes“. Die Sammlung rührt sicher erst aus dem neunten Jahrhundert her. Die zweite Sammlung (l. c. 482—488) von 130 sehr kurzen Canones gehört den Syrern an. Nach der Strenge der darin herrschenden Disciplin zu schließen, ist diese Sammlung älter, als die des Gregor Barhebraeus aus dem 13. Jahrhundert, welche Mai (Vett. Ser. Nova coll. X, 2, 1) veröffentlicht hat. Die dritte bei Denzinger (l. c. 488—493) mitgetheilte Sammlung von 29 Bußcanones stammt von den syrischen Jacobiten und ist jünger als die zweite. Den syrischen Jacobiten gehört auch an die vierte bei Denzinger (l. c. 493—500) abgedruckte Sammlung von 70 Canones poenitentiales, welche dem Metropolitens Dionys Barfalibi von Amida aus dem Ende des zwölften Jahrhunderts zugeschrieben wird.

In größerer Zahl, als aus dem Oriente, sind aus dem Abendlande Pönitentialbücher bekannt. Wenn auch die äußere Beschaffenheit und ein-